



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZMERKBLATT

Brandschutzanwendung im Einzelfall

© Copyright 2015 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter www.praever.ch/de/bs/vs

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Begriffe	4
3	Grundlagen für eine Brandschutzanwendung im Einzelfall	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Produkte die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst werden	4
3.2.1	Baustoffe	4
3.2.2	Bauteile	4
3.3	Produkte die von keiner harmonisierten europäischen Norm erfasst werden	5
3.3.1	Baustoffe	5
3.3.2	Bauteile	5
3.4	Notwendige Unterlagen in Abhängigkeit der Produkte und der veränderten Eigenschaften	5
3.5	Antrag für die Erteilung einer Brandschutzanwendung im Einzelfall (siehe Anhang)	7
4	Weitere Bestimmungen	7
5	Gültigkeit	7
Anhang		8

1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Brandschutzmerkblatt regelt die Zuständigkeiten sowie die Vorgehensweise zur Erlangung einer Brandschutzanwendung im Einzelfall.
- 2 Die Brandschutzbehörde stützt sich dabei auf die Artikel 14, 15 und 16 der Brandschutznorm.

2 Begriffe

Die in diesem Merkblatt verwendeten Begriffe sind in der VKF-Brandschutzrichtlinie „Begriffe und Definitionen“ aufgeführt.

3 Grundlagen für eine Brandschutzanwendung im Einzelfall

3.1 Allgemeines

- 1 Können Bauprodukte nicht innerhalb des definierten Anwendungsbereiches (wie geprüft, so eingebaut) angewendet werden oder müssen Bauprodukte ohne VKF- oder EN-Klassifizierung verwendet werden, darf dies nur mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzbehörde erfolgen.
- 2 Eine „Brandschutzanwendung im Einzelfall“ kann nur objektbezogen, für die beschriebene Einbausituation resp. mit den beschriebenen konstruktiven Änderungen erteilt werden. Mit der Erteilung einer „Brandschutzanwendung im Einzelfall“ ist die Anwendung nicht allgemein möglich. Zudem kann kein Recht abgeleitet werden, dass für dieses Bauprodukt auch in anderen Fällen eine „Brandschutzanwendung im Einzelfall“ erteilt werden muss.

3.2 Produkte die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst werden

- 1 Der Bund ist zuständig für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihrer Bereitstellung auf dem Markt gemäss dem Bauproduktegesetz des Bundes (BauPG Nr. 933.0) und dessen Ausführungsbestimmungen. Zudem obliegt ihm die diesbezügliche Marktüberwachung.
- 2 Der Antragsteller / Hersteller / Anwender ist dafür verantwortlich, dass das Produkt gemäss den Bestimmungen des BauPG in Verkehr gebracht wird. Es liegt in seiner Verantwortung, dass er die vorgelegten Nachweise über die brandschutztechnische Leistungsfähigkeit des Produktes (Leistungserklärung, VKF Anerkennung, Prüfberichte usw.) gemäss den Bestimmungen des BauPG vorweisen darf.

3.2.1 Baustoffe

Die Brandschutzbehörde entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen und den objektspezifischen Gegebenheiten, ob der Baustoff in der vorgesehenen Art eingesetzt werden darf.

3.2.2 Bauteile

- 1 Die Brandschutzbehörde entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen und den objektspezifischen Gegebenheiten, ob das Bauteil in der vorgesehenen Art eingesetzt werden darf.
- 2 Sind die Angaben auf der Leistungserklärung für die Beurteilung der Anwendung des Produktes zu wenig aussagekräftig, kann die Angabe von zusätzlichen Informationen aus den Bewertungsdokumenten verlangt werden.

3.3 Produkte die von keiner harmonisierten europäischen Norm erfasst werden

3.3.1 Baustoffe

- 1 Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Zuordnung zu den jeweiligen Brandverhaltensgruppen sowie dem Zusatzkriterium „kritisches Verhalten“ (cr).
- 2 Sofern in ausländischen nationalen Anwendungsregelungen behördenverbindliche Aussagen bestehen (z. B. Deutschland: In der „Bauregelliste“ veröffentlichte Zuordnung der EN- und DIN-Klassierungen zur „bauaufsichtlichen Benennung“), sind diese angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist bei der Beurteilung insbesondere zu beachten, dass das Zusatzkriterium „kritisches Verhalten“ aus den nationalen Klassifizierungen oft nicht direkt abgelesen werden kann.
- 3 Fehlen in ausländischen nationalen Anwendungsregelungen behördenverbindliche Aussagen, ist für die Zuordnung eine Bewertung akkreditierter und / oder VKF-anerkannter Stellen massgebend.
- 4 Alternativ kann der Nachweis auch durch eine Brandprüfung nach VKF (Brandkennziffer) erfolgen.

3.3.2 Bauteile

- 1 Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Wertung von Prüfnachweisen, Zertifikaten oder Gutachten sowie über die Notwendigkeit von objektbezogenen Brandprüfungen.
- 2 Sofern für die Grundkonstruktion eine VKF Anerkennung besteht oder ein Prüfnachweis nach einer VKF anerkannten Norm von einer VKF anerkannten Prüfstelle vorhanden ist, muss nur die Änderung brandschutztechnisch beurteilt werden.
- 3 In allen anderen Fällen muss die gesamte Konstruktion in Bezug auf VKF anerkannte Prüfverfahren brandschutztechnisch beurteilt werden.

3.4 Notwendige Unterlagen in Abhängigkeit der Produkte und der veränderten Eigenschaften

Je nach Art und Umfang der Abweichungen sind für eine Beurteilung Nachweise oder Stellungnahmen von Sachverständigen notwendig. Welche Unterlagen für eine abschliessende Beurteilung durch die Brandschutzbehörde notwendig sind, wird durch diese abschliessend festgelegt. Die nachfolgende Tabelle gibt dazu entsprechende Anhaltspunkte, deren Anwendung ist jedoch für die Brandschutzbehörde nicht zwingend.

Produktgruppen / Eigenschaften	Fachperson / Fachfirma VKF	Systemhalter	Akkreditierte Stelle	VKF- anerkannte Stelle ^[1]
Baustoffe				
- Aussage zum Brandverhalten	nicht zulässig	nicht zulässig	●	●
Bauteile				
• <i>Türen / Abschlüsse</i>				
- Wandanschlussdetail entspricht nicht der geprüften Ausführung	nicht zulässig	●	○	○
- Einbau eines anderen Schlosses	nicht zulässig	●	○	○
- Vergrößerung der Abmessungen	nicht zulässig	▼	○	●
- Glas- / Materialwechsel	nicht zulässig	▼	○	●
- Änderung Schichtaufbau	nicht zulässig	▼	○	●
• <i>Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme</i>				
- Gesuch um Anwendung	●	○	○	○
- abweichender Einbau / Untergrund	nicht zulässig	●	○	○
- nicht zugelassene Schichtaufbauten	nicht zulässig	▼	○	●
Technische Brandschutzeinrichtungen				
• <i>Brandmeldeanlagen</i>				
- Schrägmontage von Brandmeldern	nicht zulässig	●	○	○
- andere Meldertypen	nicht zulässig	●	○	○
Haustechnische Anlagen				
• <i>Abgasanlagen</i>				
- nicht prüfbarer Querschnitt einer geprüften Abgasanlage	nicht zulässig	●	○	○
- nicht geprüfter Querschnitt	nicht zulässig	▼	●	○
- nicht geprüfte Dichtungsweise	nicht zulässig	▼	●	○
- nicht geprüfte Wärmedämmung	nicht zulässig	▼	●	○
• <i>Feuerungsaggregate</i>				
- nicht prüfbarer Leistungsbereich eines geprüften Aggregates	nicht zulässig	●	○	○
- nicht prüfbarer Leistungsbereich	nicht zulässig	▼	●	○
• <i>Brandschutzklappen</i>				
- nicht prüfbarer Querschnitt einer geprüften Brandschutzklappe	nicht zulässig	●	○	○
- nicht prüfbarer Querschnitt einer Brandschutzklappe	nicht zulässig	▼	●	○
- nicht geprüfte Einbauweise	nicht zulässig	▼	●	○
• <i>Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstand</i>				
- nicht prüfbarer Querschnitt einer geprüften Lüftungsleitung	nicht zulässig	●	○	○
- nicht geprüfte Brandschutzbekleidung	nicht zulässig	▼	●	○
- nicht geprüfte Anordnung der Brandschutzbekleidung	nicht zulässig	▼	●	○

Produktgruppen / Eigenschaften	Fachperson / Fachfirma VKF	Systemhalter	Akkreditierte Stelle	VKF- anerkannte Stelle ^[1]
• <i>Elektrotrassen</i>				
- anderes geprüfetes Kabel	nicht zulässig	●	○	○
- Montagedetail entspricht nicht der geprüften Ausführung	nicht zulässig	●	○	○
- Nachweis Funktionserhalt	nicht zulässig	▼	●	○
- Nachweis Isolationserhalt	nicht zulässig	▼	●	○

Nachweis / Stellungnahme: ● erforderlich ○ alternativ

▼ Zustimmung Systemhalter zusätzlich erforderlich, alleine jedoch nicht ausreichend.

[1] Gutachten, welche nicht von anerkannten Prüfinstituten ausgestellt wurden, können von der Brandschutzbehörde für die Erteilung eine Brandschutzanwendung im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn die für die Ausstellung verantwortliche Person (Unterschrift) die folgenden Bedingungen erfüllt:

- hat eine technisch wissenschaftliche Ausbildung
 - ist ein ausgewiesener Spezialist im Beurteilungsgebiet
- Der Leistungsnachweis kann wie folgt erbracht werden:
- hat mehrjährige Erfahrung (~10) als Prüfstellenleiter eines anerkannten Prüfinstituts; oder
 - hat eine Professur im Beurteilungsgebiet; oder
 - hat mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen im Beurteilungsgebiet; oder
 - kann vergleichbare Tätigkeiten vorweisen
- ist vom Auftraggeber des Gutachtens unabhängig

3.5 Antrag für die Erteilung einer Brandschutzanwendung im Einzelfall [\(siehe Anhang\)](#)

1 Anträge sind rechtzeitig der zuständigen Brandschutzbehörde mit den notwendigen Unterlagen mit dem im Anhang aufgeführten Formular einzureichen.

2 Antragssteller haben sich vorgängig bei der Brandschutzbehörde über die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen zu informieren. Unvollständige Anträge können durch die Brandschutzbehörde zurück gewiesen werden.

4 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu diesem Brandschutzmerkblatt zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten [Verzeichnis der TKB-VKF](#) aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

5 Gültigkeit

Dieses Brandschutzmerkblatt gilt ab 1. August 2015.

Genehmigt durch den Ausschuss Brandschutzvorschriften VKF am 02. Juli 2015.

Anhang

[Antragsformular Brandschutzanwendung im Einzelfall](#)

Die Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen, Aufnahmen auf oder in sonstige Medien oder Datenträger unter Quellenangabe erlaubt.